



Stans, 19. August 2014  
**Nr. 582**

Bildungsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule. Gliederung des Bildungswesens. Kindergarten / Grundstufe / Basisstufe. Ergebnis der Vernehmlassung. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Beschluss Nr. 50 vom 21. Januar 2003 bewilligte der Regierungsrat den Schulversuch „Grundstufe“ der Schulgemeinde Hergiswil. Im Sommer 2004 wurde in Hergiswil, basierend auf einem kantonal erarbeiteten Konzept, das Projekt gestartet. Die Grundstufe umfasst die ersten zwei Jahre des Kindergartens sowie das erste Jahr der Primarschule; der Schulversuch läuft mittlerweile im zehnten Jahr.

### **1.2**

Mit Beschluss Nr. 676 vom 18. September 2012 schickte der Regierungsrat einen ersten Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) im Bereich Schuleingangsstufe in die Vernehmlassung. Aufgrund der regierungsrätlichen Umsetzungspläne angesichts der Ergebnisse reichte Landrätin Monika Lüthi-Wyss Anfang 2013 eine Motion ein, nach der es den Gemeinden frei gestellt wird, ob sie den Kindergarten beibehalten, die Grund- oder die Basisstufe einführen. Das Begehren wurde am 27. November 2013 vom Landrat gutgeheissen.

### **1.3**

Mit RRB Nr. 109 vom 11. Februar 2014 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision des VSG und den zugehörigen Bericht zuhanden der Vernehmlassung, setzte die Frist auf den 16. Mai 2014 fest und beauftragte die Staatskanzlei mit der Durchführung.

### **1.4**

Bis in die zweite Maihälfte gingen auf der Bildungsdirektion 25 Stellungnahmen ein, die in einem Bericht ausgewertet wurden. Das Ergebnis zeigt hinsichtlich der beantragten Selbstbestimmung der Gemeinden über drei Modelle am Schuleingang eine grossmehrheitliche Zustimmung. Die beiden Vorschläge zur Regelung der Unterrichtssprache sowie zur Klassengrösse auf der Grund- und der Basisstufe hingegen werden grösstenteils negativ beurteilt.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Die Möglichkeit zur Wahl von einem aus drei Modellen am Schuleingang soll gemäss der Vernehmlassungsvorlage geschaffen werden: In Art. 1 Abs. 2 VSG soll festgehalten werden,

dass neben dem zweijährigen Kindergarten auch die dreijährige Grundstufe oder die vierjährige Basisstufe geführt werden kann.

## 2.2

Der Modellentscheid zur Schuleingangsstufe soll ebenfalls gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a VSG von den Stimmberechtigten auf kommunaler Ebene gefällt werden können.

## 2.3

Trotz der kritischen Haltung gegenüber einer stärkeren Regulierung der Schulsprache seitens der Vernehmlassungsteilnehmer wird an der Revisionsfassung von Art. 24 Abs. 2 festgehalten. Aufgrund des grossen politischen Interesses an der Frage möchte der Regierungsrat die Möglichkeit haben, regulierend auf die Schulsprache im Schuleingangsbereich einwirken zu können.

## 2.4

Die Klassengrösse soll – wie bisher beim Kindergarten – für alle drei Modelle am Schuleingang – bei 17 bis 24 Kindern liegen. Es wird festgehalten, dass die Volksschulverordnung in § 12 Abs. 2 ff. Ausnahmen vorsieht: Sowohl die Maxima wie auch die Minima können über- bzw. unterschritten werden.

## 2.5

Zeitlich präsentiert sich die Umsetzung der Vorlage wie folgt:

<i>Betreff</i>	<i>Termin</i>
Vorberatende Kommissionen BKV:	17. September 2014
1. Lesung im Landrat:	22. Oktober 2014
2. Lesung im Landrat:	26. November 2014
Referendumsfrist:	ab Veröffentlichung 60 Tage
Inkrafttreten:	1. März 2015

## Beschluss

1. Die Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, NG 312.1) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Volksschulgesetzes zuzustimmen.
3. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, die Vernehmlassungsteilnehmer über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu informieren.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Vernehmlassungsteilnehmer
- Schulpräsidien
- Schulleitungen

- Bildungsdirektion
- Staatskanzlei
- Amt für Volksschulen und Sport
- Rechtsdienst (2)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

